



# Genehmigungsbescheid

vom 28. Juni 2019

AZ.: 53.0054/18/G16-Ku

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH (Werksgelände Köln-Worringen)

## **Inhaltsverzeichnis**

1	TENOR	3
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN	4
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	4
4	BEGRÜNDUNG	5
4.1	Sachverhaltsdarstellung	5
4.2	Genehmigungsverfahren	5
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens	5
4.2.2	Zuständigkeiten	6
4.2.3	Antrag	6
4.2.4	Behördenbeteiligung	6
4.2.5	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	7
4.2.6	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	14
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Luftreinhaltung	15
5.3	Immissionsschutz (Lärmschutz)	15
5.4	Abwasser	18
5.5	Bodenschutz	18
5.6	Arbeitsschutz	18
5.7	Anlagensicherheit	18
5.8	Gewässerschutz	19
6	HINWEISE	20
7	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	22
8	ANTRAGSUNTERLAGEN	24
9	ABKÜRZUNGEN	25

## 1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

**INEOS Manufacturing Deutschland GmbH**

**Alte Straße 201**

**50769 Köln**

auf ihren Antrag vom 28.09.2018 die Genehmigung erteilt, die

**Spaltanlage Kracker V (Kracker V, Gebäude S03)**

(Hauptanlage Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstück 291 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 (1) BImSchG mit den in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- den Ersatz der Speisewasseraufbereitung in der BE 73 durch
  - Ersatz der bestehenden Kiesfilter DF-7305 / DF-7310 durch die neuen Kerzenfilter DF-7330 / DF-7335
  - Ersatz der bestehenden Kationenaustauscher R-7315 / R-7320 durch den neuen Kationenaustauscher R-7340
  - Ersatz der bestehenden Mischbetaustauscher R-7325 / R-7330 durch die neuen Mischbetaustauscher R-7350 / R-7355
  - Ersatz des bestehenden Salzsäurebehälters D-7360 durch den neuen Salzsäurebehälter D-7310
  - Ersatz der TKW-Entladung Salzsäure
  - Errichtung eines neuen Abluftwäschers D-7315
  - Errichtung des Natronlaugebehälters D-7375 und
- die Optimierung der Wärmerückgewinnung aus dem Kondensat (BE 23, BE 27) durch
  - Entfall des Wärmetauschers E-7325

- Ersatz der bestehenden Wärmetauscher E-7305 / E-7310 gegen den Plattenwärmetauscher E-7360
- Errichtung des C4/LPG-Vorwärmers E-2320
- Ersatz der bestehenden Luftkühler E-2760 / E-2762 / E-2764 und Lüfter C-2760 / C-2762 / C-2764 durch die Wärmetauscher E-2780/85

Die Kapazität des Kracker V bleibt unverändert.

Die vorliegende Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Apparate und der baulichen Anlagen wurde mit Bescheid 53.0054/18/G8a-Ku vom 03.01.2019 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

## **2 Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidung ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW).

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

## **3 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

## 4 Begründung

### 4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH betreibt auf dem v. g. Werksgelände eine Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker V; Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verfahrensart G).

Mit Datum vom 28.09.2018 reichte die Firma INEOS Manufacturing Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Spaltanlage Kracker V auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH, Gemarkung Worringen, Flur 35, Flurstück 291 ein.

Die Änderung umfasst den Ersatz der Speisewasserversorgung und die Optimierung der Wärmerückgewinnung aus dem Kondensat. Von der Änderung betroffene Betriebseinheiten sind

BE 23 Spaltung

BE 27 Prozessdampferzeugung

BE 73 Dampf- und Kondensatsystem.

### 4.2 Genehmigungsverfahren

#### 4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die Spaltanlage Kracker V ist als Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Bereiche des Kracker V stellen gemäß Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 (2) der 4. BImSchV dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 (1) Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Spaltanlage Kracker V zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 (2) BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung des Kracker V handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 (3) Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 (2) UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 26.11.2018 Nr. 47 Seite 432 lfd. Nr. 650) öffentlich bekannt gegeben.

#### **4.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

#### **4.2.3 Antrag**

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 28.09.2018 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von olefinischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen (Spaltanlage Kracker V) auf dem Werksgelände der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH beantragt.

#### **4.2.4 Behördenbeteiligung**

Die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- die Stadt Köln (Planungsamt, Bauaufsichtsamt, Brandschutzdienststelle)

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Das LANUV wurde zur sachverständigen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 (1) der 9. BImSchV sowie zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 50 BImSchG beteiligt.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz und vorbeugender Gewässerschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

#### **4.2.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

##### **4.2.5.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

##### **4.2.5.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche**

Mit dem Vorhaben ist die Errichtung von 2 neuen Abluftquellen verbunden. Bei der neuen Abluftquelle Q 191 handelt es sich um die Be- und Entlüftung des Salzsäure-

behälters (Behälteratmung). Die Abluft wird über einen Abluftwäscher gereinigt und über die Abluftquelle Q 191 emittiert.

Bei der neuen Abluftquelle Q 195 handelt es sich um die Be- und Entlüftung des Ammoniakwasserbehälters (Behälteratmung). Die Abluft wird über einen messtechnisch überwachten Aktivkohlefilter gereinigt und über die Abluftquelle Q 195 emittiert.

Befüllvorgänge des Salzsäurebehälters finden ca. 6-mal im Jahr, die des Ammoniakwasserbehälters ca. 14-mal im Jahr statt.

Die gefassten Emissionen sowie die diffusen Emissionen durch die Änderung sind nicht relevant. Beim Betrieb der geänderten Spaltanlage Kracker V werden schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Nachteile / Belästigungen für die Allgemeinheit durch die Emission von Luftschadstoffen und Gerüchen nicht hervorgerufen. Diesbezüglich liegen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 (1) Nr. 1 BImSchG damit vor.

#### **4.2.5.1.2 Geräusche**

Zur Prüfung nach TA Lärm ist den Antragsunterlagen die Schallprognose "Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb der erneuerten Speisewasseraufbereitung in der Anlage S03 (Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" in der Fassung vom 31.08.2018 (936/21243914/01) beigelegt. In diesem Gutachten wird plausibel nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 (1) BImSchG ist damit gewährleistet.

#### **4.2.5.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

#### **4.2.5.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 (1) Nr. 2 BImSchG)**

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.



#### **4.2.5.2.1 Luftverunreinigungen und Gerüche**

Für Anlagen zur Herstellung von Kohlenwasserstoffen sind keine speziellen Anforderungen in der TA Luft formuliert. Durch den Antragsgegenstand kommt es zur Errichtung von zwei neuen Abluftquellen (Behälterentlüftung). Die gemäß Nr. 5.2 TA Luft zulässigen Emissionskonzentrationen werden eingehalten. Diejenigen Anlagenteile, in denen flüssige organische Stoffe im Sinne der Nr. 5.2.6 TA Luft gehandhabt werden, entsprechen den Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft an die technische Dichtigkeit der Anlage.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftverunreinigungen und der Gerüche die Vorsorgeanforderungen der TA Luft erfüllt werden.

#### **4.2.5.2.2 Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren**

Da es durch den Antragsgegenstand nicht zu zusätzlichen relevanten Lärmemissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen kommt, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Schutz und Vorsorge im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden im Abschnitt zur Störfallverordnung betrachtet.

#### **4.2.5.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 (1) Nr. 3 BImSchG)**

In den bisher für die Spaltanlage Kracker V erteilten Genehmigungen sind die anfallenden Ionenaustauscherharze nicht explizit aufgeführt. Diese fallen bereits bisher in unveränderter Menge an. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird der Abfallstrom „gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze“ mit einer Menge von 16 t in 5 Jahren formell genehmigt. Der geplanten Verwertung stehen keine Bedenken entgegen.

Gemäß § 5 (1) Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Entsorgung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

#### **4.2.5.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 (1) Nr. 4 BImSchG)**

Gemäß § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Antragsgegenstand sind diverse Änderungen zur Erhöhung der Energieeffizienz:

- neuer WT E-2320 zur Vorwärmung des LPG gegen Turbinenkondensat
- neuer WT E-7360 zur Anwärmung des regenerierten Speisewassers gegen Turbinen- und Heizkondensat
- Kühlwassereinsparung durch Einspeisung des kalten Edelwassers vor die Ionenaustauscher (geringere Abkühlung des Speisewassers erforderlich)
- neue WT E-2780 und E-2785 und so Wärmerückhaltung im System statt bisher Wärmeaustag über Luftkühler

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 (1) Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.2.5.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 (3) BImSchG)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 (3) BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 (3) BImSchG erfüllt werden.

#### **4.2.5.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 (1) Nr. 1 BImSchG)**

Die Spaltanlage Kracker V ist Teil des Betriebsbereiches der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH im Sinne des § 3 (5a) BImSchG auf dem Werksgelände in Köln-Worringen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 (1)) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 (3)) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 (4)).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Spaltanlage Kracker V enthalten daher Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
  - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
  - einer Beschreibung der Verfahren,
  - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen an der Spaltanlage Kracker V geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Un-

terlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Beschaffenheit und Betrieb der Anlagen müssen gemäß § 3 (4) der Störfall-Verordnung dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Die in der Anlage vorhandene Sicherheitstechnik ist in den Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV beschrieben und war Teil der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und das LANUV. Die Prüfung ergab, dass - unter Berücksichtigung von durch das LANUV vorgeschlagenen Maßnahmen - in den Antragsunterlagen störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Die durch das LANUV vorgeschlagenen Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder mittels Nebenbestimmung festgeschrieben.

Zusammenfassend kommt das LANUV zu dem Prüfergebnis, dass den Änderungen in den BE 73, 23 und 27, insbesondere der Errichtung des neuen Butananwärmers E-2320, aus Sicht der Störfall-Verordnung nichts entgegensteht.

#### **4.2.5.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 (1) Nr. 2 BImSchG)**

##### **4.2.5.7.1 Bauplanungsrecht**

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch das Vorhaben kommt es weder

- zur Handhabung neuer Störfallstoffe,
- zur signifikanten Erhöhung der Stoffmengen an Störfallstoffen,
- zur signifikanten Veränderung der Verfahrensparameter noch
- zur Veränderung der Lage des Ortes der Handhabung von Störfallstoffen.

Dennoch wurden im Rahmen einer Berechnung nach KAS-18 Abstände für das Änderungsvorhaben berechnet. Diese Berechnung wurde durch das LANUV sachverständig geprüft. Die ermittelten angemessenen Abstände liegen innerhalb des Werksgeländes. Durch das Vorhaben sind keine schutzwürdigen Objekte im Sinne von Artikel 13 Seveso-III-Richtlinie betroffen.

#### **4.2.5.7.2 Bauordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutzrecht**

Das Vorhaben wurde aus bauordnungsrechtlicher Sicht seitens der Stadt Köln – Bauaufsichtsamt – geprüft. Der Standsicherheitsnachweis nach § 15 BauO NRW wurde vorgelegt. Gegen das beantragte Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung von Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Seitens der als Brandschutzdienststelle beteiligten Berufsfeuerwehr der Stadt Köln wurden keine Bedenken geäußert.

#### **4.2.5.7.3 Bodenschutz, Wasser- und Abwasserrecht**

Das Änderungsvorhaben liegt nicht innerhalb einer Altlastenverdachtsfläche. Da mit der Maßnahme allenfalls geringe Bodeneingriffe verbunden sind, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der bereits bestehende Abwasserstrom EW 3.15-2b bleibt unverändert. Für diesen werden jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstmalig Abwasservolumen und Abwasserinhaltsstoffe festgelegt. Durch die Änderung der Speisewasseraufbereitung wird insbesondere keine relevante Änderung der Chloridfracht des EW 3.15-8b hervorgerufen. Nach Prüfung durch das zuständige Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Fachbereiche industrielles Abwasser und Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Mit dem Vorhaben ist keine Verwendung von relevant gefährlichen Stoffen im Sinne des § 3 (10) BImSchG verbunden, die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser waren nicht festzulegen.

Aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.2.5.7.4 Natur- und Landschaftsschutz**

Das Vorhaben stellt die Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung des Kracker V die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen der Spaltanlage Kracker V nicht zu besorgen.

#### **4.2.5.7.5 Belange des Arbeitsschutzes**

Nach fachtechnischer Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **4.2.6 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung**

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

## **5 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich

anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **5.2 Luftreinhaltung**

- 5.2.1 Für die Abluftreinigungseinrichtungen D-7315 (Wasserwäscher nach Salzsäurebehälter) und D-7385 (Aktivkohlefilter nach Ammoniakwasserbehälter) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der regelmäßige Kontrollen und die Wartung der Reinigungseinrichtungen festgelegt werden.

Kontrollen und Wartungsmaßnahmen der Reinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren. Störungen der Reinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren, insbesondere der Zeitpunkt des Störungseintritts, die jeweilige Dauer der Störung und deren Ursache.

Die Dokumentation ist mindestens 5 Kalenderjahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

## **5.3 Immissionsschutz (Lärmschutz)**

- 5.3.1 Die Anlage ist gemäß Nr. 3.1 TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärmminierungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

- 5.3.2 Die Anlage ist gemäß der Vorgaben der Schallprognose "Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb der erneuerten Speisewasseraufbereitung in der Anlage S03 (Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" in der Fassung vom 31.08.2018 (936/21243914/01) zu ändern und zu betreiben.

- 5.3.3 Die Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von der Änderung hervorgerufenen Geräuschimmissionen insgesamt die folgenden Werte - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	24	17
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	15	13
3	Dormagen, Heinestraße 8	20	15
4	Dormagen, Schillerstraße 4	2	0
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	11	6
6	Dormagen, Höhenberg 47	0	0
7	Monheim, Bleer Straße 3	6	0
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	9	9
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	8	8

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.3.4 Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Bau- lärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit zu beschränken.

- 5.3.5 Der Einsatz von Baumaschinen ist auf die Tagzeit im Sinne der AVV Bau- lärm (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu begrenzen.

#### Hinweis zur Nebenbestimmung

In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 (2) Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeiten (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

- 5.3.6 Während der Detailplanung und der Umsetzung der beantragten Änderungen im Kracker V ist durch eine sachverständige Person eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Vorgaben der Schallprognose



"Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb der erneuerten Speisewasseraufbereitung in der Anlage S03 (Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" in der Fassung vom 31.08.2018 (936/21243914/01) eingehalten werden.

Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallprognose "Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb der erneuerten Speisewasseraufbereitung in der Anlage S03 (Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" in der Fassung vom 31.08.2018 (936/21243914/01) ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel gemäß Nebenbestimmung 5.3.3 an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen.

- 5.3.7 Die mit der baubegleitenden Überwachung nach Nebenbestimmung 5.3.6 beauftragte sachverständige Person ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3.8 Aus dem Bericht nach Nebenbestimmung 5.3.7 muss hervorgehen, ob die Änderung des Kracker V gemäß den Vorgaben der Schallprognose "Geräuschimmissionsprognose für den Betrieb der erneuerten Speisewasseraufbereitung in der Anlage S03 (Kracker V) der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH" in der Fassung vom 31.08.2018 (936/21243914/01) durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der Schallprognose (insbesondere Schallleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen. Sofern zum Zeitpunkt der Berichterstellung ggf. erforderliche Kompensationsmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten, ist dies im Bericht darzulegen.
- 5.3.9 Die Fenster, Türen und Tore des neuen Gebäudes „Speisewasseraufbereitung“ sind im Betrieb geschlossen zu halten.

## 5.4 Abwasser

- 5.4.1 Frühstens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Spaltanlage Kracker V sind die für die Durchschnitts- und Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben der Firma Currenta GmbH und Co. OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) mitzuteilen, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für den Kracker V erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zusenden kann.

## 5.5 Bodenschutz

- 5.5.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

### Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

## 5.6 Arbeitsschutz

- 5.6.1 Die zur Speisewasseraufbereitung in den BE 73, BE 23 und BE 27 gehörenden Apparaturen und Rohrleitungen sind entsprechend der DIN 2403:2014-06 so zu kennzeichnen, dass gemäß § 8 (2) Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren und die Fließrichtung der Stoffe eindeutig identifizierbar sind.
- 5.6.2 Türen des Gebäudes Speisewasseraufbereitung, die als Notausgänge im Verlauf der Flucht- und Rettungswege dienen, müssen gemäß Kapitel 6 (1) und (3) ASR A2.3 nach außen aufschlagen und sich jederzeit leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen.

## 5.7 Anlagensicherheit

- 5.7.1 Der anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichts und die betriebliche Sicherheitsdokumentation für den Kracker V sowie die Darstellungen in der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung für den Kracker V und das Werk

der INEOS Manufacturing Deutschland GmbH sind spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme fortzuschreiben. Zu ergänzen sind insbesondere die Beschreibungen zur Erweiterung des Anlagenfeldes S03.

- 5.7.2 Im Rahmen der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichts und der betrieblichen Sicherheitsdokumentation sind Angaben zur Qualität der PLT-Absicherungen in der Schutzebene, beispielsweise die Ergebnisse von SIL-Klassifizierungen, zu ergänzen.

## 5.8 Gewässerschutz

- 5.8.1 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen

- HBV-6: Gebäude der neuen Speisewasseraufbereitung
- LAU-1: Lager für Salzsäure und Natronlauge
- LAU 2: TKW-Entladung Salzsäure

ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mitzuteilen, welche der beantragten Beschichtungssysteme und Fugendichtsysteme eingebaut wurden.

- 5.8.2 Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage „LAU 2: TKW-Entladung Salzsäure“ ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mitzuteilen, welche der beantragten Überfüllsicherungen eingebaut wurde.

- 5.8.3 Die AwSV-Anlagen

- HBV-6: Gebäude der neuen Speisewasseraufbereitung
- LAU-1: Lager für Salzsäure und Natronlauge
- LAU 2: TKW-Entladung Salzsäure

dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

- 5.8.4 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die AwSV-Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

- 5.8.5 Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingtem Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwässer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch hinter der gewerblichen Betriebs- oder Standortkläranlage K31 andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

## 6 Hinweise

- 6.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 (1) Nr. 2 BImSchG).
- 6.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 (3) BImSchG).
- 6.4 Nach § 15 (1) BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 6.5 Nach § 15 (3) BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 (3) und (4) BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.6 Spätestens 1 Woche vor Fertigstellung des Rohbaus ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- 6.7 Spätestens 1 Woche vor abschließender Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen. Dieser Anzeige ist die Bescheinigung

eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 (2) der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422) in der zurzeit geltenden Fassung vorzulegen.

6.8 Gemäß § 5 WHG ist bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

6.9 Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

6.10 Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) gem. § 19 Betriebssicherheitsverordnung

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,

anzuzeigen.

6.11 Gemäß § 2 (2) der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) in der zurzeit geltenden Fassung ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 (3) BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 (1) BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) zu entnehmen.

6.12 Der Inhalt des gemäß § 10 (1) Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

## **7 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

## **Hinweis**

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

## **8 Antragsunterlagen**

### Anschreiben

- Antragsschreiben
- Zertifikate ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 50001:2011
- Inhaltsverzeichnis

### Antragsunterlagen

- 1 Angaben zur Vorprüfung nach § 9 UVPG
- 2 Antragsformular
- 3 Genehmigungssituation und Antragsgegenstand
- 4 Erklärungen zum Antrag
- 5 Werklagepläne
- 6 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- 7 Stoffdaten / Stoffinformationen
- 8 Luftgetragene Emissionen und Gerüche
- 9 Schall
- 10 Abfall
- 11 Abwasser
- 12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 13 Formularsätze
- 14 Grundwasser- und Bodenschutz
- 15 Sonstige Umwelteinwirkungen
- 16 Energieeffizienz und Klimaschutz
- 17 Schutzgebiete
- 18 Angemessener Abstand im Sinne des § 50 BImSchG



## 9 Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A2.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan vom August 2007 (GMBI 2017, S. 8)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt

BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. (Berlin), Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 2403	DIN-Norm „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
FFH	Fauna-Flora-Habitat, Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung), Bezug nehmend auf ISO-Normen
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAU-Anlage	Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)
PLT	Prozessleittechnik
RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV), Stand 27.03.2003 (Bundesarbeitsblatt 6/2003, S. 64 ff.)
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1)
SIL	Safety Integrity Level (Sicherheitsanforderungsstufe)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TKW	Tankkraftwagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)